

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 4282 | F 05 90 900 243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVRDJ-Z10.070A/0004-I 3/2019
03.04.2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
RP 996/19
Dr. Johannes Kehrer

Durchwahl
4075

Datum
09.05.2019

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Übernahmegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetzes 2019 - AktRÄG 2019);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Mit dem gegenständlichen Gesetz setzt die Bundesregierung jene Vorgaben um, die aus der jüngsten Änderung der europäischen Aktionärsrechte-Richtlinie¹ resultieren. Der vorliegende Rechtsakt widmet sich den genuin gesellschaftsrechtlichen Regelungen, wogegen die Umsetzung der finanzdienstleistungsrechtlichen Aspekte derzeit vom Bundesministerium für Finanzen vorangetrieben wird. An die dazu bereits ergangene WKÖ-Stellungnahme² darf erinnert werden. Die europäischen Vorgaben zielen darauf ab, Aktionärinnen und Aktionären mehr Einflussnahme auf gesellschaftliche Vorgänge zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden bestimmte Transparenz- und Mitwirkungsbestimmungen statuiert: Als solche sind die Regelungen zu Vergütungspolitik (Art 9b), Vergütungsbericht (Art 9b) und Related Party Transactions (Art 9c) hervorzuheben.

Die WKÖ teilt das Anliegen des Umsetzungsgesetzgebers, der ein attraktives Umfeld für Aktionäre schaffen und die Corporate Governance börsenotierter Unternehmen stetig verbessern möchte. In diesem Sinne ist freilich ebenso darauf zu achten, dass Aktiengesellschaften nicht mit ungerechtfertigten bürokratischen Hürden konfrontiert werden.

Dem Gesetzgeber gelingt indes eine ausgewogene Lösung: Im Einklang mit europäischen Vorgaben werden zusätzliche Transparenz- und Zustimmungserfordernisse etabliert. Zugleich hält das

¹ Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, Nr. L 132 vom 20.05.2017 S. 1.

² Stellungnahme der WKÖ vom 11. März 2019 zum Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz jedoch konsequent an dem Grundsatz, demzufolge die unsachliche Übererfüllung europäischer Vorgaben („*Gold Plating*“) zu vermeiden sei, fest. Dadurch gelingt ein Umsetzungsgesetz, das vorhandene nationale Gestaltungsspielräume in wirtschaftsverträglicher Weise ausschöpft, drohenden bürokratischen Mehraufwand abfedert und seitens der WKÖ deshalb nachdrücklich begrüßt wird.

Der verantwortungsbewusste Umgang mit Mitgliedstaatenwahlrechten und die Vermeidung von Gold-Plating stärken die internationale Wettbewerbsfähigkeit heimischer börsennotierter Unternehmen, was letztlich ebenso Anlegerinnen und Anlegern zum Vorteil gereicht.

II. Im Detail

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Auf Seite 1, Absatz 4 der Gesetzeserläuterungen ist die Rede davon, dass „*eine allgemeine Vergütungspolitik der Gesellschaft*“ erstellt werde. Tatsächlich handelt die Richtlinie freilich alleine von einer solchen „*in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung*“. Nachdem gerade im Bereich des Bankwesens tatsächlich diverse Vorgaben (BWG, CRD, EBA-GL etc.) zur allgemeinen Vergütungspolitik (für *sämtliche* Mitarbeiter) existieren, könnte die begriffliche Nachschärfung in den Materialien erwogen werden.

Zu § 78b (Abstimmung über die Vergütungspolitik und Veröffentlichung)

Gemäß Abs 1 ist die vom Aufsichtsrat aufzustellende Vergütungspolitik der Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die darauffolgende Abstimmung hat bloß empfehlenden Charakter und ist nicht anfechtbar.

Unterstützt wird, dass die Abstimmung in der Hauptversammlung empfehlenden Charakter hat. Damit bleibt das bewährte Kompetenzgefüge zwischen Aufsichtsrat und Hauptversammlung im dualistischen System der österreichischen Aktiengesellschaft weitgehend unangetastet. Insofern ist auch die Unanfechtbarkeit konsequent, wobei die im Entwurf vorgesehene ausdrückliche Klarstellung der Rechtssicherheit zuträglich ist und unbedingt beibehalten werden sollte.

Mit Blick auf die Pflicht zur regelmäßigen Wiedervorlage („*mindestens alle vier Jahre*“) wird allerdings eine Formulierung angeregt, der zufolge selbige „*in jedem vierten Geschäftsjahr*“ stattzufinden hat. Hierdurch würde verdeutlicht, dass Gesellschaften gewisse geringfügige Spielräume verbleiben, wenn sie Termin und Ort ihrer Hauptversammlungen planen.

Beiläufig wird zudem darauf hingewiesen, dass die Materialien auf Seite 4, Absatz 1 den Inhalt von § 78b wie folgt wiedergeben: Eine Abstimmung müsse „*jedenfalls alle vier Jahre sowie bei jeder Änderung*“ erfolgen. Angeregt wird, auch hier den Einklang mit dem Gesetzeswortlaut dadurch herzustellen, dass das Kriterium der „*Wesentlichkeit*“ hinzugefügt wird.

Zu § 78c (Erstellung eines Vergütungsberichts) und § 98a (Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder)

Die beiden Bestimmungen werden in einem behandelt, zumal sie in Zusammenhang stehende Aspekte des Vergütungsberichts adressieren.

Gemäß § 78c Abs 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat einen Vergütungsbericht hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands zu erstellen. Nach § 98a hat der Aufsichtsrat einen Bericht über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu erstellen. Diese Parallelität wirft die Frage auf, ob denn *zwei* gesonderte Vergütungsberichte gemeint seien. In Art 9b Abs 1 der Richtlinienvorlage ist

freilich lediglich von *einem* Vergütungsbericht über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung gewährte oder geschuldete Vergütung die Rede.

Erschwerend kommt hinzu, dass im gegenwärtigen Entwurf jeweils unterschiedliche zuständige Organe genannt werden. Nach Art 9b Abs 5 obliegt es den „*Mitgliedern der Unternehmensleitung*“, dass sie die „*gesetzeskonforme Erstellung und Veröffentlichung des Vergütungsberichts sicherstellen*“. Im dualistischen System handelt es sich bei selbigen um Vorstand *und* Aufsichtsrat. Dementsprechend wird in den Materialien zu § 78c praxisnahe ausgeführt, dass der Bericht „*im Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat erstellt werden soll, wobei in erster Linie aber dem Vorstand die Aufbereitung der Informationen obliegt.*“ Dennoch dürfte eine ausdrückliche Erstreckung des Gesetzeswortlauts von § 98a auch auf den Vorstand geboten sein.

In § 78c Abs 2 Z 3 ist von „*derselben Gruppe*“ die Rede, indem auf § 189a Z 8 UGB verwiesen wird. An besagter Stelle werden allerdings streng genommen „*verbundene Unternehmen*“ definiert. Insofern könnte eine Vereinheitlichung der Terminologie zielführend sein, bei der das Begriffsverständnis gemäß Art 2 Z 11 der Richtlinie 2013/34/EU maßgeblich bleibt.

In § 78c Abs 3 bis 5 werden diverse datenschutzrechtliche Auflagen statuiert. Es ist nun denkbar, dass idente personenbezogene Informationen sowohl aufgrund des Vergütungsbericht als auch aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben (z.B. CRR, ÖCGK, IFRS 9, UGB, BWG) öffentlich gemacht werden. Insofern würde eine dezidierte Klarstellung in den Materialien dahingehend befürwortet, dass sich die neuen Regelungen nicht auf die Zulässigkeit von Veröffentlichungen aufgrund anderer Gesetze auswirken. Angedacht werden könnte auch eine noch weitergehende Klarstellung dahingehend, dass kein Verstoß gegen § 78c vorliege, solange die identen Informationen anderweitig (rechtmäßig) öffentlich verfügbar sind.

In den Materialien wird auf § 78c Abs 3 bis 7 Bezug genommen, wobei sich (angesichts der lediglich *fünf* Absätze) ein Schreibfehler eingeschlichen haben dürfte. In den darauffolgenden Ausführungen wird der Einklang mit anderen „*Zeiträumen, die durch das Unionsrecht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Dokumenten zur Corporate Governance festgelegt sind*“ betont und damit wohl auf Abs 5 referenziert. Jedwede weitergehende Klarstellung dazu, welche Veröffentlichungen konkret gemeint sind, wäre zu begrüßen.

Zu § 95a (Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen)

Im nunmehrigen Entwurf wird der maßgebliche Schwellenwert für „*wesentliche Geschäfte*“ an „*zehn Prozent der Bilanzsumme*“ festgemacht. Dieser Grenzwert wurde im Vorfeld vielfach diskutiert, wobei von Wirtschaftsvertretern bisweilen auch höhere Prozentsätze gefordert wurden. Im gegebenen Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich heimische Aktiengesellschaften häufig in einer Wettbewerbssituation mit wesentlich größeren ausländischen Kapitalgesellschaften wiederfinden und dabei dynamisch agieren müssen. Der vergleichende Blick in Mitgliedstaaten, in denen Aktiengesellschaften im Durchschnitt nicht wesentlich größer als hierzulande sind, zeigt zudem, dass sich der heimische Gesetzgeber im Rahmen des Üblichen bewegt. Insgesamt steht die WKÖ deshalb auf dem Standpunkt, dass der Gesetzgeber letztendlich einen angemessenen und ausgewogenen Kompromiss gefunden hat.

Zu § 262 Abs 41 (erstmalige Vorlage der Vergütungspolitik)

Diese Regelung deutet darauf hin, dass Gesellschaften womöglich bereits kurz nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes eine Vergütungspolitik zu erstellen haben, sofern ihr Geschäftsjahr knapp nach dem 10. Juni 2019 beginnen sollte. Insofern würde eine Formulierung bevorzugt, der zufolge

die Vergütungspolitik „*erstmals bei der ordentlichen Hauptversammlung jenes Geschäftsjahrs vorzulegen ist, das nach dem 31.12.2019 beginnt.*“

Zu §§ 225g bis I (Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses)

Losgelöst von der Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie, wird die anstehende Novelle überdies genutzt, um einige Änderungen im Zusammenhang mit dem Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses umzusetzen. Fortan wird dieses ausschließlich als Schlichtungseinrichtung tätig, wobei seine grundsätzliche Fortführung aus Sicht der WKÖ zu begrüßen ist.

Gemäß dem Entwurf wird das Gremium künftig indes nicht mehr die Möglichkeit haben, Auskünfte von den Parteien einzuholen (Entfall des gegenwärtigen § 225g Abs 7 AktG). Eben diese Befugnis sollte dem Gremium jedoch erhalten bleiben, um zielgerichtete Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erzielung eines Vergleichs zu begünstigen.

III. Zusammenfassung

Bei dem vorliegenden Entwurf hat der Gesetzgeber eine vorbildliche Balance gefunden: Im Sinne der Aktionärinnen und Aktionäre werden die im europäischen Recht verwurzelten Berichts- und Zustimmungspflichten gründlich umgesetzt. Zugleich werden jedoch nationale Gestaltungsspielräume genutzt, um Bürokratie hintanzuhalten und eine praxisverträgliche Handhabung der neu in Kraft tretenden Bestimmungen zu begünstigen (siehe I.).

Die verbleibenden Anmerkungen (siehe II.) beziehen sich im Wesentlichen auf mögliche begriffliche Nachschärfungen im Sinne größtmöglicher Rechtssicherheit.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär